

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1961	Nummer 118
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	13. 10. 1961	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; hier: Führung des Familienbuches für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit . . .	1668
2191 2311	10. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauleitplanung; hier: Berücksichtigung von Ehrenfriedhöfen	1668
632 20323	11. 10. 1961	RdErl. d. Finanzministers Lebensbescheinigung und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 u. 75 RRO); hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 bei Versorgungsberechtigten nach dem Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin)	1668
7815	5. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1. Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21. August 1954	1669
9212	2. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrlehrerverordnung; hier: Gleichstellung der Facharbeiterprüfung als Kraftfahrzeugschlosser mit der Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk	1669

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 10. 1961	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Zimmermann, Schmidt und Stephan	1669
12. 10. 1961	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1669
13. 10. 1961	Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen	1669
	Personalveränderungen	1671
	Finanzminister	
6. 10. 1961	Mitt. — Anschluß des Finanzministerium NW an das Fernschreibnetz	1671
12. 10. 1961	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Bundeshaushalt —	1672
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1673
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 2. 10. 1961	1674
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 — Oktober 1961	1674

I.

211

**Personenstandswesen;
hier: Führung des Familienbuches für Berufs-
soldaten und Soldaten auf Zeit**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1961 —
I B 3 / 14.55.11 — 3172

Es ist beabsichtigt, bei der Neubearbeitung der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-behörden dem § 502 folgenden neuen Absatz 2 anzu-fügen:

„(2) Behält ein Soldat auf Zeit oder ein Berufssoldat neben seinem dienstlichen Wohnsitz seinen nach den allgemeinen Vorschriften begründeten Wohnsitz bei, so liegt ein Wohnsitzwechsel im Sinne der Fortführung des Familienbuchs nicht vor (vgl. § 322 b DA).“

Ich bitte, schon jetzt bis zum Erscheinen der Neufassung der Dienstanweisung entsprechend zu verfahren.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1668.

2191

2311

**Bauleitplanung;
hier: Berücksichtigung von Ehrenfriedhöfen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 1/18—80.83 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten — II A 2 — 0310 Tgb.Nr. 2725/61 —
v. 10. 10. 1961

Durch die Sorgemaßnahmen nach dem Kriegsgräber-gesetz gewährleistet das Land den Opfern des Krieges auf würdigen Ruhestätten das dauernde Ruherecht. Ver-einzelt ist es vorgekommen, daß dieses dauernde Ruhe-recht beeinträchtigt wurde durch störende bauliche Maß-nahmen oder lärmverursachende Anlagen (Schulhöfe, städtische Fuhrparkplätze, Maschinenhallen usw.) un-mittelbar neben Ehrenfriedhöfen und Ehrenfeldern. Die Würde eines Ehrenfriedhofs und der Sinn seiner Anlage können auch verlorengehen, wenn ein solcher Friedhof ringsum mit Wohnblocks verbaut wird.

Derartige sicher nicht vorausgesehene Auswirkungen lassen sich am besten vermeiden, wenn die Gemeinden, die nach dem Bundesbaugesetz Bauleitpläne (Flächen-nutzungs- und Bebauungspläne) aufstellen, darin Fried-höfe, insbesondere aber Ehrenfriedhöfe und Ehrenfelder, die den Schutz des Kriegsgräbergesetzes genießen, an-gemessen berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 BBG). Wir bitten die Gemeinden, bei allen Planungen dahin zu wirken, daß die nähere Umgebung von Ehren-friedhöfen und Ehrenfeldern auf weitere Sicht freigehal-ten wird von störender Bebauung und sonstigen An-lagen, die geeignet wären, die Ruhe der Toten zu stören und die Gefühle der Friedhofsbesucher zu verletzen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 1668.

632

20323

**Lebensbescheinigung und Erklärungen über die
persönlichen Verhältnisse (§§ 74 und 75 RRO);
hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung für die
Rechnungsjahre 1961 und 1962 bei Versorgungs-
berechtigten nach dem Beamtengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG)
vom 15. Juni 1954 mit Wohnsitz oder dauerndem
Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich West-
Berlin)**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 10. 1961 — I B 3
Tgb.Nr. 4811/61

1. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird versuchsweise für die Jahre 1961 und 1962 auf die Ausstellung der Lebensbescheinigung für die Versor-

gungsberechtigten nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 verzichtet, wenn die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (ein-schließlich West-Berlin) haben.

Wegen des Fortfalls der Lebensbescheinigung ist zur Sicherung gegen unberechtigte Auszahlungen von Ver-sorgungsbezügen folgendes zu beachten:

- a) Auf der Jahresbescheinigung hat der Versorgungs-berechtigte, der Vormund oder der Pfleger zu versichern, daß er die Unterschrift oder das Hand-zeichen selbst geleistet hat.
- b) Versorgungsbezüge für das neue Jahr dürfen nicht ausbezahlt werden, wenn die Jahresbescheinigung für das ablaufende Jahr nicht bis spätestens 30. November vorliegt.
- c) Die Zahlung der Versorgungsbezüge ist einzustel-len, wenn die Lohnsteuerkarte für das neue Jahr nicht bis spätestens 31. März 1962 bzw. 1963 vor-gelegt worden ist.

2. Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder dau-erndem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes (ein-schließlich West-Berlin) sowie für Empfänger von lau-fenden Unterstützungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes kann auf die Ausstellung der amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung nicht verzichtet werden.

An diesen Personenkreis dürfen daher für das neue Jahr grundsätzlich Versorgungsbezüge bzw. laufende Unterstützungen nur ausbezahlt werden, wenn die Jahresbescheinigung nebst Lebensbescheinigung für das ablaufende Jahr bis spätestens 30. November vorliegen.

3. Bei den in der sowjetischen Besatzungszone wohn-haften Versorgungsberechtigten ist sinngemäß nach meinem an den Innenminister und den Justizminister gerichteten Schreiben v. 16. Juli 1960 — B 3367 — 13104 — IV/60 betr. G 131; hier: Lebensbescheinigun-gen für die in der sowjetischen Besatzungszone woh-nenden Versorgungsempfänger (nicht veröffentlicht) zu verfahren.
4. Infolge der Zentralisierungsmaßnahmen und wegen der Verwendung von technischen Apparaten verschie-dener und voneinander abweichender Systeme bei den Pensionsregelungsbehörden ist die Beschaffung und Lagerhaltung der Vordrucke K 95 bis K 100 durch die Bezirksregierung Aachen z. Z. nicht mehr zweck-mäßig. Die Pensionsregelungsbehörden müssen daher die genannten Vordrucke für ihren Eigenbedarf selbst beschaffen oder selbst herstellen. Bei Herstellung der Vordrucke sind die nach Ziff. 1 notwendig geworde-nen textlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Vordrucken zu berücksichtigen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen (z. B. Beschickung von Hollerithanlagen mit Vor-drucken für verschiedene Empfängergruppen in einem Arbeitsgang) die Vordrucke K 95 mit K 96, K 97 mit K 98 sowie K 99 mit K 100 zu je einem Vordruck (K 95/96, K 97/98, K 99/100) zusammengefaßt werden.
5. In den Fällen, in denen auf die Ausstellung der Lebensbescheinigung verzichtet wird (Ziff. 1) ist für die Rechnungsprüfung auf den Stammkarten der Ver-sorgungsberechtigten der Zeitpunkt zu vermerken, zu dem die Lohnsteuerkarte für das neue Jahr vorgelegt worden ist.

An die Pensionsregelungsbehörden des Landes,
den Regierungspräsidenten Aachen:

nachrichtlich:

an die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1668.

7815

1. Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21. August 1954

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 10. 1961 — V 335 — 221:4

Auf Grund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) wird folgendes verordnet:

Nr. 29 des Abschnittes VII der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21. August 1954 (SMBL. NW. 7815) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

9212

Fahrlehrerverordnung; hier: Gleichstellung der Facharbeiterprüfung als Kraftfahrzeugschlossler mit der Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1961 — V D 1 — 24—00 — 61:61

In § 3 Abs. 2 Fahrlehrerverordnung v. 23. Juli 1957 (BGBl. I S. 769) ist bestimmt, daß die Erlaubnis zur Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2, außer den in Abs. 1 genannten Bestimmungen, die Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk voraussetzt.

Gemäß § 44 Abs. 2 Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird zur Meisterprüfung auch zugelassen, wer in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegte Facharbeiterprüfung besitzt. Facharbeiterprüfung und Gesellenprüfung sind also insoweit gleichgestellt.

Die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Fahrlehrerverordnung kann also als erfüllt angesehen werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Facharbeiterprüfung als Kraftfahrzeugschlossler abgelegt hat.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

II.

Innenminister

Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Zimmermann, Schmidt und Stephan

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 10. 1961 — I B 1/20—11.58.23

Die Landtagsabgeordneten

Frau Else Zimmermann,
Herr Hermann Schmidt und
Herr Heinrich Stephan

(Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —)
sind durch Verzicht auf ihr Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger sind aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herr Walter Günter Hellwing,
Bottrop, Horster Straße 398,
Herr Richard Winkels,
Warendorf, Düsternstraße 79, und

Herr Bruno Wiesel,

Opladen, Gerhart-Hauptmann-Straße 24,

mit Wirkung vom 4. Oktober 1961 Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBL. NW. S. 1405/1406) u. v. 17. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1737/1738).

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1961 — I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 137: „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1960“

Bezugspreis: 3,75 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 138: „Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Wintersemester 1959“

Bezugspreis: 2,25 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 139: „Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen“

Bezugspreis: 4,30 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 140: „Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen“

Bezugspreis: 2,80 DM zuzüglich Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1961 — VI A 4 — 62.01.20 — 42. — 3

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 25. 9. 1961 — VI / i — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Seren wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt worden sind:

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern

6852—6858 (sechsaushundertundzweihundertzweiundfünfzig bis sechsaushundertundachtundfünfzig) einschließlich
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

Die Diphtherie-Kurantigene

mit den Kontrollnummern

289 (zweihundertneundachtzig)
296 (zweihundertsechundneundzig)
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

288 (zweihundertachtundachtzig)
291 (zweihunderteinundneundzig)
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

292 (zweihundertzweihundneundzig)
295 (zweihundertfünfundneundzig)
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

Der Diphtherie-Tetanus-Scharlach-Mischimpfstoff

- mit der Kontrollnummer
 287 (zweihundertsiebenundachtzig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

Das Dysenterie-Serum

- mit der Kontrollnummer
 781 (siebenhunderteinundachtzig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

- mit den Kontrollnummern
 406 (vierhundertsechs)
 409 (vierhundertneun)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.
- mit der Kontrollnummer
 18 (achtzehn)
 aus der Farbenfabriken Bayer A. G., Leverkusen

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
 250 (zweihundertfünfzig)
 255 (zweihundertfünfundfünfzig)
 257 u. 258 (zweihundertsiebenundfünfzig und zweihundertachtundfünfzig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

Die Rotlauf-Seren

- mit der Kontrollnummer
 137 (hundertsiebenunddreißig)
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
- mit der Kontrollnummer
 1978 (eintausendneunhundertachtundsiebzig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.
- mit der Kontrollnummer
 60 (sechzig)
 aus dem Impfstoffwerk Friesoythe-Oldbg.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

- mit den Kontrollnummern
 510—513 (fünfhundertzehn bis fünfhundertdreizehn) einschließlich
 524 (fünfhundertvierundzwanzig)
 526 (fünfhundertsechszwanzig)
 528 u. 529 (fünfhundertachtundzwanzig und fünfhundertneunundzwanzig) einschließlich
 533—535 (fünfhundertdreißig bis fünfhundertfünfunddreißig) einschließlich
 556 (fünfhundertsechsfünfzig)
 560 (fünfhundertsechzig)
 566—568 (fünfhundertsechszwanzig bis fünfhundertachtundsechzig) einschließlich
 574 (fünfhundertvierundsiebzig)
 588—590 (fünfhundertachtundachtzig bis fünfhundertneunzig) einschließlich
 592 u. 593 (fünfhundertzweiundneunzig und fünfhundertdreißig) einschließlich
 596—598 (fünfhundertsechszwanzig bis fünfhundertachtundneunzig) einschließlich
 604 u. 605 (sechshundertvier und sechshundertfünf)
 612 u. 613 (sechshundertzwölf und sechshundertdreizehn)
 625—629 (sechshundertfünfundzwanzig bis sechshundertneunundzwanzig) einschließlich

- 637 (sechshundertsiebenunddreißig)
 644—646 (sechshundertvierundvierzig bis sechshundertsechszwanzig) einschließlich
 651 (sechshunderteinundfünfzig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

- mit den Kontrollnummern
 518—523 (fünfhundertachtzehn bis fünfhundertdreißig) einschließlich
 537—541 (fünfhundertsiebenunddreißig bis fünfhunderteinundvierzig) einschließlich
 559 (fünfhundertneunundfünfzig)
 609 u. 610 (sechshundertundneun und sechshundertundzehn)
 618—623 (sechshundertachtzehn bis sechshundertdreißig) einschließlich
 660—662 (sechshundertsechzig bis sechshundertzweiundsechzig) einschließlich
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.
- mit den Kontrollnummern
 507 u. 508 (fünfhundertsieben und fünfhundertacht)
 631 u. 632 (sechshunderteinunddreißig und sechshundertzweiunddreißig)
 aus dem Serol. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn.
- mit den Kontrollnummern
 549—551 (fünfhundertneunundvierzig bis fünfhunderteinundfünfzig) einschließlich
 577—579 (fünfhundertsiebenundsiebzig bis fünfhundertneunundsiebzig) einschließlich
 584—586 (fünfhundertvierundachtzig bis fünfhundertsechszwanzig) einschließlich
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg.
- mit den Kontrollnummern
 514—516 (fünfhundertvierzehn bis fünfhundertsechzehn) einschließlich
 542—544 (fünfhundertzweiundvierzig bis fünfhundertvierundvierzig) einschließlich
 569—571 (fünfhundertneunundsechzig bis fünfhunderteinundsiebzig) einschließlich
 641—643 (sechshunderteinundvierzig bis sechshundertdreißig) einschließlich
 aus dem Testserum-Institut, Berlin.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
 611 (sechshundertelf)
 615 (sechshundertfünfzehn)
 aus der Asid-Institut GmbH., München.
- mit den Kontrollnummern
 552 (fünfhundertzweiundfünfzig)
 591 (fünfhunderteinundneunzig)
 614 (sechshundertvierzehn)
 617 (sechshundertsiebzehn)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.
- mit den Kontrollnummern
 576 (fünfhundertsechszwanzig)
 580 u. 581 (fünfhundertachtzig und fünfhunderteinundachtzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg.

Die Testseren (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

- mit den Kontrollnummern
 496—498 (vierhundertsechszwanzig bis vierhundertachtundneunzig) einschließlich
 525 (fünfhundertfünfundzwanzig)

- 545—547 (fünfhundertfünfundvierzig bis fünfhundertsiebenundvierzig) einschließlich
 554 u. 555 (fünfhundertvierundfünfzig und fünfhundertfünfundfünfzig)
 573 (fünfhundertdreundsiebzig)
 600 u. 601 (sechshundert und sechshunderteins)
 603 (sechshundertdrei)
 606 (sechshundertsechs)
 639 u. 640 (sechshundertneununddreißig und sechshundertvierzig)
 647—649 (sechshundertsiebenundvierzig bis sechshundertneunundvierzig) einschließlich
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.
2. mit den Kontrollnummern
 509 (fünfhundertneun)
 517 (fünfhundertsiebzehn)
 536 (fünfhundertsechsunndreißig)
 557 u. 558 (fünfhundertsiebenundfünfzig und fünfhundertachtundfünfzig)
 608 (sechshundertacht)
 624 (sechshundertvierundzwanzig)
 638 (sechshundertachtunddreißig)
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.
3. mit den Kontrollnummern
 530 (fünfhundertdreißig)
 633 (sechshundertdreisunddreißig)
 aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn.
4. mit den Kontrollnummern
 532 (fünfhundertzweiunddreißig)
 562 (fünfhundertzweiundsechzig)
 564 u. 565 (fünfhundertvierundsechzig und fünfhundertfünfundsechzig)
 575 (fünfhundertfünfundsiebzig)
 602 (sechshundertzwei)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg.

Das Testserum (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

- mit der Kontrollnummer
 907 (neunhundertsieben)
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.

Die Tetanus-Seren

1. mit der Kontrollnummer
 70—73 (siebzig bis dreiundsiebzig) einschließlich
 aus der Asid-Institut GmbH., München.
2. mit den Kontrollnummern
 587 u. 588 (fünfhundertsiebenundachtzig und fünfhundertachtundachtzig)
 aus dem Bakteriolog. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württbg.
3. mit den Kontrollnummern
 6813—6826 (sechstausendachthundertdreizehn bis sechstausendachthundertsechsunndzwanzig) einschließlich
 6828 u. 6829 (sechstausendachthundertachtundzwanzig und sechstausendachthundertneunundzwanzig)
 6831 u. 6832 (sechstausendachthunderteinunddreißig und sechstausendachthundertzweiunddreißig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.
4. mit der Kontrollnummer
 238 (zweihundertachtunddreißig)
 aus dem Serother. Institut, Wien.

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer
 40 (vierzig)
 = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH., München.
2. mit den Kontrollnummern
 8 (acht)
 = gereinigtes Tuberkulin
 112 u. 113 (einhundertzwölf und einhundertdreizehn)
 = Alt-tuberkulin
 21 (einundzwanzig)
 = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/M.-Höchst.

Der Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoff

- mit der Kontrollnummer
 35 (fünfunddreißig)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

Die Pseudogeflügelpest-Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
 130 (einhundertdreißig)
 132—135 (einhundertzweiunddreißig bis einhundertfünfunddreißig) einschließlich
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
 30 (dreißig)
 aus der Asid-Institut GmbH., München.
2. mit den Kontrollnummern
 1743 u. 1745 (eintausesiebenhundertdreisundvierzig und eintausesiebenhundertfünfundvierzig)
 aus dem Bakteriolog. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit den Kontrollnummern
 310 u. 311 (dreihundertzehn und dreihundertelf)
 aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.
4. mit der Kontrollnummer
 20 (zwanzig)
 aus dem Serumwerk Memmen, Memmen üb. Hoya/Weser.

— MBL NW. 1961 S. 1669.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar Dr. H. Bröcker zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Essen; Polizeihauptkommissar R. Hoffmeister zum Polizeirat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abteilung I — in Bork; Polizeihauptkommissar A. Winkelmann zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBL NW. 1961 S. 1671.

Finanzminister

Anschluß des Finanzministeriums NW an das Fernschreibnetz

Mitt. d. Finanzministers v. 6. 10. 1961 — II 4709 — 1 — II C 2

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit dem 1. Oktober 1961 an das Fernschreibnetz der Deutschen Bundespost angeschlossen.

Fernschreibnummer: 858 4739
 Namengeberwortlaut: finmin dssd.

— MBL NW. 1961 S. 1671.

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 10. 1961 —
I B 3 Tgb.Nr. 5695/61

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Die nach Nr. 3 geforderten Anzeigen der Kassen über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1961 sind in Nordrhein-Westfalen wie bisher grundsätzlich durch Postkarte (nicht fernmündlich oder fernschriftlich) zu erstatten.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A 6 — A 0271 — 2/61
I A 4 — H 2030 — 12/61

Bonn, den 30. September 1961

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961
Anlg.: — 1 —

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1961 sind abzuschließen:

- a) von den Amtskassen — allgemein —
am 3. Januar 1962,

- b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 9. Januar 1962,

- c) von den Oberkassen 2. Stufe
(die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse abrechnen)
am 12. Januar 1962.

- d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1961 den **3. Januar 1962**. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1961 bis spätestens 29. Dezember 1961 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1961 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankaufsdarlehen für Fahrräder, Zolllunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschn. IV B Abs. 8 zu 3—6 DV BestL.).

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, **sondern frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

2. Für den E.Pl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
3. Damit ich möglichst schnell über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1961 unterrichtet werde, bitte ich wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß der Bücher 1961 (3. 1. 1962) den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch Postkarte (ggf. fernmündlich oder fernschriftlich) die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1961 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) **bis zum 6. Januar 1962** der Bundeshauptkasse oder, soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind auf volle 100 000 DM ab- bzw. aufzurunden.

- c) **Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen** verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse **am 9. Januar 1962** vorliegen sollen.

4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

- a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 6. Januar 1962,

- b) durch Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 6. Januar 1962,

- c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 11. Januar 1962,

- d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse
bis zum 16. Januar 1962.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1961 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln.

5. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan hierüber führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlaß im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag
Korff"

Anlage zu: BMF — II A 6 — A 0271 — 2/61 vom 30. September 1961

Muster

(Kasse)

Abr. Konto Nr.¹⁾

Vorausmeldung

(Beträge in 1000 100 000 DM)¹⁾

Es wurden gebucht in der Zeit vom 1. 1. 1961 bis 3. 1. 1962

Abr. Kto. Nr. ²⁾	E.Pl		o.H.	a.o.H.
12	06	E		
		A		
12	08	E		
		A		
12	14	E		
		A		
12	33	E		
		A		
12	Summe	E		
		A		

..... 1962

(Ort)

(Unterschriften)

An

(Kasse)

Anmerkungen: ¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Hierzu ist die Nr. einzutragen, unter der die Kasse im Abrechnungsverkehr geführt wird.

— MBl. NW. 1961 S. 1672.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 566

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1673.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 2. 10. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
402	5. 9. 1961	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen von Japan	281
7842	14. 9. 1961	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse	281
97	25. 9. 1961	Verordnung NW TS Nr. 17/61 über den Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	281
97	25. 9. 1961	Verordnung NW TS Nr. 18/61 über den Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	283

— MBL. NW. 1961 S. 1674.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — Oktober 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	161	— 2. Beilage zum ABl. KM. NW., 12. Jhrg. Nr. 8, 1960—); hier: für Lehrer, die ihre Ausbildung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten haben. RdErl. d. Kultusministers vom 11. 9. 1961	164
113. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129). Vom 29. Juni 1961	163	118. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 9. 1961	165
114. Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande NW. (Kfz.-Richtl.). RdErl. d. Kultusministers vom 14. 9. 1961	163	119. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 9. 1961	165
115. Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande NW. vom 27. 7. 1961 (MBL. NW. S. 1187) (Kfz.-Richtl.); hier: § 13 Abs. 2 — Dienststelle und Versteigerungsort. RdErl. d. Kultusministers vom 14. 9. 1961	163	120. Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961	165
116. Festsetzung der vorläufigen Stellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1961, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulträger allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen zu leisten haben (§ 4 [2] SchFG.) RdErl. d. Kultusministers vom 20. 9. 1961	163	121. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers vom 1. 9. 1961	166
117. Befähigung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (§ 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. 7. 1960)		Berichtigungen	166

B. Nichtamtlicher Teil

Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Puppenspiel	166
--	-----

— MBL. NW. 1961 S. 1674.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.